OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450380/2/JP – 450381/2

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerden von R und G M, N, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 19. November 2018, GZ: 905-1/2018/13410/1, betreffend die Vorschreibung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 19. November 2018 wurde den Beschwerdeführern für ihre Liegenschaft in S, N, die laut Lastschriftanzeige vom 25. Oktober 2018 am 15. November 2018 fällig gewesenen Kanalbenützungsgebühren in der Höhe von € 73,53 zur Einzahlung binnen einem Monat nach Zustellung vorgeschrieben. Der Lastschriftanzeige vom 25. Oktober 2018 ist zu entnehmen, dass die Kanalbenützungsgebühren für die betroffene Liegenschaft für den Zeitraum von 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 mit € 243,60 festgelegt wurden, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen ergibt sich ein noch offener Gesamtbetrag von € 73,53.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerdeführer begründen ihre Beschwerden sinngemäß damit, dass die in der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde S vom 29. Mai 2013 vorgesehene Berechnungsart gleichheitswidrig sei, da sie für das Sommerhalbjahr (April bis September) 2018 aufgrund der pauschalierten Verrechnungweise mehr bezahlt hätten als sie tatsächlich nutzten. Sie stellen den Antrag, sowohl den Bescheid als auch die Kanalgebührenordnung zu ändern und der Marktgemeinde S vorzuschreiben, den Überzahlungsbetrag von € 33,60 zurück zu zahlen.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, da eine solche weder von einer der Parteien beantragt wurde, noch vom Gericht für erforderlich erachtet wurde (§ 274 BAO).

Der folgende Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Liegenschaft S, N. Diese Liegenschaft ist an die öffentliche Wasserversorgungs-anlage und an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde S angeschlossen. Laut geeichtem Wasserzähler (3 m^3 Zähler) kam es im Zeitraum 1. Oktober 2017 bis 31. März 2018 zu einem Wasserverbrauch von 29 m^3 und im Zeitraum von 1. April 2018 bis 30. September 2018 zu einem Wasserverbrauch von 21 m^3. Die Kanalbenützungsgebühren wurden für die betroffene Liegenschaft für den Zeitraum von 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 mit € 243,60 festgelegt. Zur Berechnung dieses Betrages wurde der Wasserverbrauch des ersten Halbjahres des Verrechnungszeitraumes (1. Oktober 2017 – 31. März 2018) herangezogen und dieser verdoppelt. Bis 25. Oktober 2018 wurden von den Beschwerdeführern im laufenden Abrechnungsjahr € 170,07 an die Gemeinde an

Kanalbenützungsgebühren bezahlt, der Restbetrag in der Höhe von € 73,53 wurde den Beschwerdeführern mit Lastschriftanzeige vom 25. Oktober 2018 (fällig am 15. November 2018) in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wurde nach Bescheidzustellung von den Beschwerdeführern auch bezahlt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1 Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde S vom 29. Mai 2013 normiert, dass der (die) Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Markgemeinde S angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig ist (sind).

§ 4 Abs 1 und 2 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde lautet:

Kanalbenützungsgebühren

[1] Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
[2] Diese verbrauchsabhängige Kanalbenützungsgebühr beträgt € 4,20 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches. Die Berechnungsbasis bildet der Wasserverbrauch für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 31. März des laufenden Jahres. Um einen Jahresverbrauch zu ermitteln, wird die doppelte Menge dieser Berechnungsbasis herangezogen.

Nach § 7 Abs 5 der Verordnung ist die Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

Der Lastschriftanzeige vom 25. Oktober 2018 ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der Liegenschaft der Beschwerdeführer von 1. Oktober 2017 bis 31. März 2018 zu einem tatsächlichen Wasserverbrauch von 29 m^3 und im Zeitraum von 1. April 2018 bis 30. September 2018 zu einem tatsächlichen Wasserverbrauch von 21 m^3 kam. Entsprechend § 4 Abs 2 Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde wurde jedoch die Kanalbenützungsgebühr für den Zeitraum April bis September nicht nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch berechnet, sondern es wurde der Wasserverbrauch des Zeitraums Oktober 2017 bis März 2018 zur Berechnung herangezogen und dieser verdoppelt. Es kam daher zu einer höheren Vorschreibung als wenn der tatsächliche Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage herangezogen worden wäre.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 27. Juni 1986, B 842/84) lässt es das Gleichheitsprinzip zu, bei Benützungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen (zitiert auch in VwGH vom 26.04.1999, 98/17/0229 ua).

Vorweg ist festzuhalten, dass beim Verwaltungsgerichtshof (17. 8. 1998, 97/17/0452) keine Bedenken gegen eine Regelung der Bemessung der laufenden Kanalbenützungsgebühren nach den Kubikmetern des Wasserverbrauches bestehen, obwohl bekanntlich nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in Privathaushalten in den Kanal abgeleitet wird. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber gehe also konsequenterweise davon aus, dass in Privathaushalten ein bestimmter Wasserverbrauch - langfristig - eine in ungefähr gleichbleibendem Verhältnis stehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage bedinge. Wenn die laufende Kanalbenützungsgebühr in typisierender Betrachtung in Privathaushalten an den Wasserverbrauch geknüpft ist, sodass nicht stets auch die konkrete Abwassermenge gemessen werden müsse, dann erscheine eine solche Regelung sachlich gerechtfertigt.

Ergänzend zu diesen Überlegungen wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgehalten, dass eine pauschalierende Regelung nicht nur – wie vom Verwaltungsgerichtshof betont – sachlich gerechtfertigt ist, sondern auch – wie vom Verfassungsgerichthof verlangt – im Interesse der Verwaltungsökonomie liegt.

Das Gleichheitsprinzip lässt es daher zu, bei Benutzungsgebühren pauschalierende Regelungen zu treffen, sofern sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen (vgl. VfGH 27. 06. 1986, B 842/84). Es gilt aber natürlich auch in diesem Bereich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der speziellen Leistung der Gebietskörperschaft und der Gegenleistung (der Benutzungsgebühr). Die Gebühr darf demnach ein angemessenes Verhältnis zur Leistung nicht übersteigen (vgl. VfSlg. 5023/1965 und 5028/1965). Eine Unverhältnismäßigkeit wurde vom Verwaltungsgerichtshof bisher allerdings nur in Extremfällen bejaht (vgl. VwGH vom 26. 04. 1999, Zl. 98/17/0229, VwGH 16. 11. 1998, ZI. 97/17/002).

Es liegt allerdings in der Natur von pauschalierenden Berechnungsmodellen, dass im Sinne einer Vereinfachung das pauschalierte Ergebnis nicht immer und in jedem Einzelfall den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im vorliegenden Fall wurden lediglich 8 m^3 mehr als Berechnungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr herangezogen als tatsächlich an Wasser im entsprechenden Zeitraum verbraucht wurde. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich liegt eine Abweichung dieser geringen Höhe von der tatsächlich verbrauchten Menge innerhalb des Rahmens jener Abweichungen, die bei einer vom Verfassungsgerichtshof nicht als gleichheitswidrig verstandenen pauschalierten Festlegung der Gebühren toleriert werden müssen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema pauschalierte Festlegung von Gebühren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (Art 139 Abs 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar